27. Jahrgang 13.09.2001 Nr. 21 / S. 1

VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG der Gemeinde Hövelhof vom 13. September 2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Gemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 06.09.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

## § 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Hövelhof Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

#### § 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

#### § 3 Gebührenfreiheit

#### Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

#### § 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Gemeinde Hövelhof auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

#### § 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.
- (3) Gegen Vorlage eines Nachweises (z.B. Ausweis bzw. Bescheid) ermäßigen sich die Gebühren für Beglaubigungen um 50 % für folgende Personengruppen:
- a) Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten und Auszubildende
- b) Wehrpflichtige und Zivildienstleistende
- c) Empfängerinnen und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sowie von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe
- d) Inhaber eines gültigen Familienpasses

#### § 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

# § 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

# § 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hövelhof vom 27.11.1990 außer Kraft.

# Gebührentarif

Tarif- Nr.		Gegenstand	Gebühr in Euro
1.		Vervielfältigungen und Auszüge	
	a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4	
	/	für die ersten 10 Seiten jeweils	0,50
		ab der 11. Seite jeweils	0,30
	b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75
	c)	Farbkopien und –ausdrucke im Format A4	1,
		im Format A3	1,50
		im Format A2	2,50
	d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien	•
		wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher	
		Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	6.50
		Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	6,50
2.		Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,
	b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen,	3,
		Zeichnungen, Plänen je Seite	
3.		Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide,	
<i>J</i> .		Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine	
		andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
		and or a copanic odd a copanic on the conference of good in topon 130	
		je angefangene halbe Stunde	17,
4.		Erteilung von Vorrangseinräumungen und	
		Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige	
		Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum	
		Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
		28 ADS. 1 3. 3 BAUGB)	
		je angefangene halbe Stunde	17,
		, ,	
5.		Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,
_		5 1 6"	
6.		<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene</u>	3,
		<u>Hundesteuermarken</u>	
7.		Feststellungen aus Konten und Akten	
• •		- Octoronangon and Nonton and Aixton	
		je angefangene halbe Stunde	17,
0		Asserting the Management for the Control of the Con	2
8.		Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,

9.		Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
		je angefangene halbe Stunde	18,
10.		<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) b) c)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	18, 18, 12,
11.		Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
		Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25
12.		<u>Lichtpausen und Plots</u>	
	a) b) c) d) e)	DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0 Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	7, 8, 10, 12, 14,
13.		Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
		je angefangene halbe Stunde	17,
14.		Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	
		Je angefangene 10 Minuten	6,50

#### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende am 06.09.2001 vom Rat der Gemeinde Hövelhof beschlossene Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hövelhof wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 13.09.2001

Der Bürgermeister

**Thor** 

#### Herausgeber: